

I. Sitzung,
Montag, den 22. Januar 1912, nachmittags 2½ Uhr,
im Schulratssaal.

Entschuldigt abwesend: HH. Zschokke und Kreis.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

1.
Protokoll.

Der Schulrat,
in weiterer Verfolgung seines Beschlusses vom 2. Dez. 1911, nach Entgegennahme eines Berichtes des Präsidenten, auf dessen Antrag,

2.
Prof. Einstein in Prag,
Berufung,
(20, 23)

beschliesst:

1. Dem Bundesrate wird beantragt:
Als Professor für theoretische Physik an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt:

Herr Dr. Albert Einstein von Zürich, zurzeit Professor der theoretischen Physik an der deutschen Universität Prag.

Die Wahl erfolgt auf 10 Jahre, mit Amtsantritt auf 1. Okt. 1912, mit einer jährlichen Besoldung von 10 000 Fr. und einer jährlichen Zulage von Fr. 1000 aus dem Schoch'schen Fonds, nebst Anteil am Schulgeld und an den Honoraren der Zuhörer gemäss den jeweiligen Bestimmungen des Reglements.

Die Lehrverpflichtung umfasst das Gebiet der theoretischen Physik vorzugsweise für die Bedürfnisse der VIII. Abteilung und geht auf höchstens zehn Stunden wöchentlich nebst den zugehörigen Repetitorien und Übungen.

Der Gewählte hat Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und ist verpflichtet zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Eidg. Technischen Hochschule. Er ist im übrigen den Bestimmungen des jeweiligen Reglementes unterworfen und darf während der Dauer seiner Anstellung ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird Herrn Einstein eine Entschädigung von 1300 Fr. bewilligt.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

Herr Dr. Eduard Rübel in Zürich stellt mit Zuschrift vom 28. November 1911 unter Beilegung von Ausweisen über seine bisherige wissenschaftliche Tätigkeit das Gesuch um Erteilung der *venia legendi* für „Botanik, speziell Pflanzengeographie“ an der Eidg. Technischen Hochschule.

In Ausführung des Art. 61 des Reglementes vom 21. September 1908 wird auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

1. Das Gesuch wird nebst den Beilagen der Konferenz der IX. Abteilung zur Begutachtung überwiesen, mit der Einladung, im besondern auch die Bedürfnisfrage zu prüfen und des fernern zu untersuchen, ob die eingelieferten Drucksachen als Ersatz einer Habilitationsschrift betrachtet werden können.

2. Mitteilung an den Vorstand zuhanden der Konferenz.

3.
Dr. Rübel, Habilitations-
gesuch.